

ANSCHRIFT

Burchardstr. 24
D-20095 Hamburg

BRIEF

Postfach 30 55 80
D-20317 Hamburg

TELEFON

+49.40.35097-0

WWW

reederverband.de

VERBAND DEUTSCHER REEDER · POSTFACH 305580 · 20317 HAMBURG

Frau
Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende
Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

finanzausschuss@bundestag.de

Ihr Geschäftszeichen: PA 7 – 18/5010

Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-
Änderungsrichtlinie“ – BT-Drucksache 18/5010
- Stellungnahme des VDR -

Hamburg,
3. September 2015

Wal/Gk – E140.0
wallrabenstein@
reederverband.de
Durchwahl -231

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Arndt-Brauer,

wir bedanken uns für Ihr freundliches Schreiben vom 5. August 2015 nebst Anlagen, die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 7. September 2015 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie“ – BT-Drucksache 18/5010 vom 26. Mai 2015.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um zum **Änderungsantrag Nr. 1** der Fraktionen CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie – Stichwort: **Befreiung von Erlöspools von der Versicherungssteuer** – „Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 17 neu (**§ 4 Nr. 11 Versicherungssteuergesetz**) und Artikel X (Inkrafttreten)“ Stellung zu nehmen. Weiterhin erlauben wir uns, bei dieser Gelegenheit auch einige grundsätzliche Anmerkungen zur Thematik zu übermitteln, die unseres Erachtens nach von Bedeutung sind.

Der VDR begrüßt die im Änderungsantrag Nr. 1 (Artikel 17 neu) vorgesehene Änderung des Versicherungssteuergesetzes (VersStG) in § 4 Nr. 11 VersStG durch Einführung einer unbefristeten Befreiung von Erlöspools von Versicherungsteuerzahlungen auf Umlagen bzw. Ausgleichszahlungen zwischen den Poolmitgliedern uneingeschränkt.

Erlöspools sind in der Seeschifffahrt national und international seit Jahrzehnten weit verbreitet. Ausgleichszahlungen im Rahmen solcher Pools sind bislang nie mit Versicherungssteuer belegt worden – weder auf nationaler noch auf EU-Ebene oder in Drittstaaten.

Die einschlägige gesetzliche Grundlage für Versicherungsteuerforderungen im Bereich der Seeschifffahrt bzw. der maritimen Wirtschaft hat sich in Deutschland seit Jahrzehnten nicht wesentlich geändert, gleichwohl gab es seit dem Jahr 2012 plötzlich Bestrebungen der Finanzverwaltung, Erlöspools teilweise als versicherungsteuerpflichtig einzustufen. Diese Bestrebungen haben den Bestand des Schifffahrtsstandortes gefährdet. Sofern Versicherungsteuer in Höhe von 19 % auf Umlagen von Poolerträgen erhoben würde, wäre dies mit dem Ende der Wettbewerbs- und der Zukunftsfähigkeit des hiesigen Schifffahrtsstandortes gleichzusetzen. Die nunmehr vorgesehene dauerhafte gesetzliche Regelung zur Freistellung aller (nach Auffassung von Teilen der Finanzverwaltung) steuerbaren Erlöspools ist unbedingt notwendig. Sie muss wie in Artikel X (Inkrafttreten) des Gesetzesentwurfes richtigerweise vorgesehen zum 1. Januar 2016 in Kraft treten, damit sie zeitlich nahtlos an die zum 31. Dezember 2015 auslaufende befristete Regelung im bisherigen § 4 Nr. 11 VersStG anknüpfen kann und damit bei dieser äußerst wichtigen, existenzbedrohenden Thematik Rechtssicherheit für den Schifffahrtsstandort geschaffen wird.

A. Zur versicherungsteuerrechtlichen Behandlung von Erlöspools

1. Erlöspools in der Seeschifffahrt

Ein Großteil der deutschen Handelsflotte wird von mittelständischen und familiengeführten Reedereien in der sog. Trampschifffahrt eingesetzt. Dabei handelt es sich um Schiffe, die kurz- bis mittelfristig zum Transport von Gütern weltweit eingesetzt werden und Ladungen nach Bedarf abfahren. Reedereien in der Trampschifffahrt betreiben vielfach Schiffe, die in geschlossenen Fonds finanziert worden sind. Die für die Bereederung der einzelnen Schiffe zuständige Reederei fasst sehr häufig baugleiche oder technisch vergleichbare Schiffe in sog. Pools zusammen.

Im Rahmen solcher Poolvereinbarungen beschließen die einzelnen Schiffsfonds, ihre Schiffe gemeinsam am Markt zu vertreiben. Die gemeinsam erzielten Chartererlöse aller bereederten Schiffe eines Pools werden unter allen Poolmitgliedern in einem vorher vereinbarten Verhältnis aufgeteilt. Die gemeinsame Vermarktung der im Pool vereinten Schiffe führt zu einem flexibleren und somit wettbewerbsfähigerem Marktauftritt. Es ist den Mitgliedern des Pools dadurch möglich, auf die saisonalen Schwankungen in den einzelnen Frachtmärkten zu reagieren. Außerdem ist es den Schiffsgesellschaften so möglich, einige Schiffe im sog. Spotmarkt fahren zu lassen, während andere Schiffe kurz- oder mittelfristig verchartert sind. Der Spotmarkt bietet gegenüber längerfristigen Charterern den Vorteil einer zumeist deutlich höheren Charrate. Die finanzierenden Banken fordern jedoch regelmäßig, dass ein Schiff, das im Spotmarkt fahren soll, zugleich auch in einem Pool fährt. Auf diese Weise kann das Schiff die Marktchancen der im Spotmarkt höheren Einnahmen realisieren und zugleich durch die Erlösteilung im Pool gleichmäßige Einnahmen sicherstellen. Wirtschaftlich ist der Sinn eines Erlöspools daher eine Erlösmaximierung durch das strategische Positionieren der Schiffe im Markt und die Mischung von Chartereinnahmen aus dem Spotmarkt und der mittelfristigen Vercharterung zum Nutzen aller am Pool teilnehmenden Schiffe.

Die allermeisten Schiffe, die von Reedereien im Bereich der Trampschifffahrt betrieben werden, fahren daher in einem Pool. Dies ist im Übrigen keine deutsche Besonderheit, sondern auch international sind Pools seit Jahrzehnten üblich, etwa im Tankerbereich. Erlöspools werden daher auch explizit in Art. 8 Abs. 4 des OECD-Muster-Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) ertragsteuerlich behandelt.

2. Das Versicherungsteuergesetz (VersStG) und die Seeschifffahrt

Grundsätzlich wird Versicherungsteuer – im Gegensatz zur Situation in Deutschland – innerhalb von Europa und auch außerhalb der EU nur sehr selten für Versicherungsverhältnisse im Bereich der Seeschifffahrt bzw. maritimen Wirtschaft erhoben. Der generelle Steuersatz für Versicherungen beträgt in Deutschland gemäß § 6 Abs. 1 VersStG bekanntlich 19% des Versicherungsentgeltes, und dies gilt bis auf den speziellen Bereich der Seeschiffkaskoversicherung (hier gilt gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 VersStG ein Steuersatz von 3%) auch für die Seeschifffahrt. In anderen wichtigen europäischen maritimen Standorten wie den Niederlanden, Norwegen, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Frankreich, Malta, Italien, Schweden oder auch Luxemburg existiert entweder gar keine Versicherungsteuer oder die maritime Wirtschaft ist von einer entsprechenden Steuerpflicht ausdrücklich ausgenommen oder der Steuersatz ist für den Bereich der Seeschifffahrt jedenfalls deutlich niedriger ausgestaltet worden als in Deutschland (z.B. beträgt der Versicherungsteuersatz für in Italien registrierte Schiffe lediglich 0,05%).

Daraus folgt, dass die Seeschiffahrtsunternehmen in Deutschland im Bereich der Versicherungsteuer für Versicherungsverhältnisse generell eine erheblich höhere Belastung zu tragen haben als in den anderen wesentlichen EU-Schifffahrtsstandorten.

Voraussetzung für die Erhebung von Versicherungsteuer ist jedoch stets, dass überhaupt ein Versicherungsverhältnis im Sinne von § 1 VersStG vorliegt. Dass Pools in der Seeschifffahrt zur Einnahme-/Erlösverteilung der Versicherungsteuer unterliegen sollen, ist auch in Deutschland, trotz der seit Jahrzehnten wesentlich unveränderten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Versicherungsteuergesetz bis zum Jahr 2012 noch nie gefordert worden. Teile der Finanzverwaltung haben dann gleichwohl ohne erkennbaren Anlass und ohne dass ein entsprechendes Urteil der Finanzgerichte ergangen wäre die Auffassung vertreten, dass bei Pools allein aufgrund der Poolung von Erlösen steuerpflichtige Versicherungsverhältnisse im Sinne von § 2 Abs. 1 VersStG vorlägen (§ 2 Abs. 1 VersStG lautet: „Als Versicherungsvertrag im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine Vereinbarung zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen, solche Verluste oder Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung bilden können“).

B. Entwicklung und Situation nach Änderung des VersStG 2013 (Aufnahme einer befristeten Freistellungsregelung in § 4 Nr. 11 VersStG)

Der VDR hatte Ende 2012 nach Bekanntwerden von entsprechenden Bestrebungen der Finanzverwaltung deutlich gemacht, dass die Einstufung der Aktivitäten von Schifffahrts-pools als versicherungssteuerpflichtig sachlich und steuerrechtlich nicht nachvollziehbar und politisch zudem widersinnig wäre. Mit Pools haben die Schifffahrtsunternehmen ein sinnvolles Instrument für eine Erlösteilung und einen gemeinsamen Marktauftritt geschaffen und sind damit u.a. auch einer zentralen Forderung der Politik an die Wirtschaft nachgekommen, Marktchancen bestmöglich zu nutzen, der Volatilität der Schifffahrtsmärkte eigenverantwortlich zu begegnen und wirtschaftliche Stabilität zu ermöglichen.

Dass seit Jahrzehnten in der Schifffahrt übliche und auch international verbreitete Poolkonstruktionen nunmehr ausschließlich in Deutschland – ohne Rücksicht auf die langjährig gewachsenen Strukturen der noch nie versicherungssteuerrechtlich veranlagten Pools – einer Versicherungsteuerpflicht unterworfen werden sollten, war nicht nachvollziehbar, zumal in Pools keinerlei „Mindestraten“ bzw. ein bestimmtes Ratenniveau zugesichert werden, sondern ausschließlich erzielte Erlöse im Nachhinein über einen bestimmten Zeitraum ermittelt und Erträge ggf. angeglichen werden. Der VDR hatte daher

frühzeitig einen klarstellenden Erlass der Finanzverwaltung mit dem Inhalt angeregt, dass Erlöspools nicht unter den Anwendungsbereich von § 2 Abs. 1 des Versicherungsteuergesetzes fallen.

Schließlich wurde mit der am 4. Juli 2013 in Kraft getretenen Änderung des Versicherungsteuergesetzes zunächst eine temporäre gesetzliche Regelung geschaffen, nach der aufgrund der Aufnahme eines neuen Ausnahmetatbestandes in § 4 Nr. 11 VersStG alle Schiffserlöspools bis Ende 2015 nicht der Versicherungsteuerpflicht unterliegen.

Allerdings drohte weiterhin, dass jedenfalls bestimmte, in § 4 Nr. 11 VersStG beschriebene Erlöspoolstrukturen zukünftig erstmals, nämlich ab dem 1. Januar 2016, mit Versicherungsteuer belegt werden.

Der VDR hat sich daher für eine klarstellende, dauerhafte Regelung ausgesprochen, nach der Erlöspools in der Schifffahrt generell nicht der Versicherungsteuer unterliegen (können), da sie keine Versicherung darstellen. Gegenüber den zuständigen Bundesministerien und der Politik wurde unter Verweis auf eine ganze Reihe von Veröffentlichungen in der Fachliteratur eine Vielzahl valider Argumente geliefert, warum eine Belegung von Pools mit Versicherungsteuer nicht nur wirtschaftspolitisch, sondern auch steuerrechtlich verfehlt wäre.

Auch die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP hatten 2013 im Rahmen der Beratungen des Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zur Verabschiedung der temporären Regelung zur Freistellung von Schiffserlöspools in § 4 Nr. 11 VersStG deutlich gemacht, dass es einer grundsätzlichen, dauerhaften Regelung bedarf (vgl. BT-Drs. 17/13245 vom 24. April 2013, S. 8):

„Mit dieser Regelung treffe die Koalition keine Festlegung in der Sache selbst, ob Erlöspools der Versicherungssteuer unterfallen sollten oder nicht. In der kommenden Legislaturperiode sollte es zu einer umfassenden Neuregelung der Versicherungssteuerpflicht von Erlöspools kommen, die nicht nur in der Schifffahrt, sondern auch in anderen Wirtschaftsbranchen verbreitet seien. Die jetzt gefundene Regelung schaffe Rechtssicherheit für einen Übergangszeitraum, solle zukünftige Regelungen aber nicht präjudizieren.“

Die SPD-Bundestagsfraktion begrüßte den entsprechenden Antrag der Koalitionsfraktionen und betonte bereits damals, dass eine Regelung nicht befristet werden sollte (vgl. BT-Drs. 17/13245, S. 8).

C. Bewertung der vorgesehenen dauerhaften Regelung zur Ausnahme der Besteuerung von Erlöspools in § 4 Nr. 11 VersStG

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes, der im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie – Bundestag-Drs. 18/5010 – verabschiedet werden soll, ist vorgesehen, dass der bisherige § 4 Nr. 11 VersStG nur in wenigen Details geändert wird: Vorgesehen ist eine Entfristung der Ausnahmeregelung in § 4 Nr. 11 VersStG bei gleichzeitiger Streichung des Wortbestandes „Schiffs“ in „Schiffserlöspools“.

Mit Verabschiedung dieser Änderung des Versicherungsteuergesetzes würde die bestehende und bislang bis Ende 2015 befristete gesetzliche Regelung in § 4 Nr. 11 VersStG entfristet und auf alle Arten von Erlöspools ausgedehnt, d.h. auch auf entsprechende Gestaltungen außerhalb der Schifffahrt.

Andere Erlöspoolgestaltungen, bei denen die Einnahmen gemeinsam vereinnahmt werden bzw. jedenfalls keine Ausgleichszahlungen erfolgen, sollen auch nach Auffassung der Finanzverwaltung von vornherein nicht versicherungsteuerpflichtig sein.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen zur Befreiung von Erlöspools von der Versicherungssteuer durch Aufnahme eines neuen Artikel 17 in den Gesetzesentwurf zur Änderung von § 4 Nr. 11 VersStG wird vom VDR als pragmatische Lösung einer für den Schifffahrtsstandort Deutschland äußerst wichtigen, existenzbedrohenden Thematik insgesamt sehr begrüßt. Der VDR hatte sich in der aktuellen Legislaturperiode zunächst für eine Gesetzeslösung ausgesprochen, die – anders als die Freistellungsregelung in § 4 Nr. 11 VersStG – keinen Ausnahmetatbestand formuliert, sondern klarstellt, dass es sich bei einem Erlöspool von vornherein nicht um ein Versicherungsverhältnis handelt, was aus Sicht des VDR steuerrechtlich und systematisch die sinnvollste und beste Lösung gewesen wäre. Da über die grundlegende Frage, ob bestimmte Erlöspoolgestaltungen steuersystematisch als Versicherungen eingestuft werden können oder nicht, letztlich keine Einigkeit erzielt werden konnte, da ein Autor aus dem Bundesfinanzministerium hier eine andere Auffassung vertritt als die Literatur bzw. versicherungsteuerrechtliche Veröffentlichungen sonstiger Autoren, stellt die vorgesehene Entfristung der Ausnahmeregelung in § 4 Nr. 11 VersStG und folgerichtige Erstreckung der Regelung auch auf Poolgestaltungen außerhalb der Schifffahrt eine sinnvolle, pragmatische Lösung dar.

In der Begründung des Gesetzesvorschlags wird zutreffend auf die derzeit schwierige wirtschaftliche Lage in vielen Bereichen der Seeschifffahrt hingewiesen. Die drohenden Zusatzbelastungen in Millionenhöhe durch Einführung einer Versicherungssteuerpflicht für Poolerträge hätte die Existenz des Schifffahrtsstandortes Deutschland gefährdet. Es ist allerdings zu betonen, dass die vorgesehene Regelung keinerlei Krisenhilfe bzw. Subventionierung für eine bestimmte Branche o.ä. darstellt, sondern hiermit lediglich die über Jahrzehnte geübte Praxis und in der Literatur vorherrschende Interpretation des Versicherungsteuergesetzes hinsichtlich der Poolung von Erlösen als „nicht-versicherungsteuerpflichtig“ gesetzlich durch die unbefristete Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes ausdrücklich verankert wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen in der Begründung des Gesetzesentwurfes unter *„III. Finanzielle Auswirkungen: Gegenwärtig keine, da bisher von Erlöspools keine Versicherungssteuer vereinnahmt wurde. Die Auswirkungen auf das künftige Steuervolumen können nicht belastbar geschätzt werden.“* (vgl. Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 19. August 2015 zu BT-Drs. 18/5010, S. 2).

Es wird durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung somit lediglich der bisherige Status Quo gesichert, der übrigens auch der sonstigen Praxis in Europa und außerhalb von Europa zum Umgang mit Erlöspoolzahlungen vollauf entspricht. Auch dies wird im Rahmen der Gesetzesbegründung zu Artikel 17 – neu – (Änderung des Versicherungsteuergesetzes) ausdrücklich anerkannt: *„Damit können deutsche Reeder dieses sowohl national als auch international vielfach genutzte Instrument zur wettbewerbsfähigen Vermarktung von Schiffen ohne Benachteiligung gegenüber ausländischen Konkurrenten weiterhin nutzen.“* (vgl. Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 19.08.2015 zu BT-Drs. 18/5010, S. 2).

D. Abschließende Anmerkungen

Abschließend soll nochmals die Bedeutung der vorgesehenen Änderung des Versicherungsteuergesetzes für den deutschen Schifffahrtsstandort betont werden. Sofern die vorgesehene Änderung von § 4 Nr. 11 VersStG zum 1. Januar 2016 in Kraft tritt, würde damit das wichtige Ziel erreicht, für den Bereich der Seeschifffahrt nach über dreijähriger Verunsicherung dauerhaft Rechtssicherheit hinsichtlich der versicherungsteuerrechtlichen Einstufung von Erlöspoolzahlungen zu schaffen. Der VDR geht dementsprechend davon aus, dass hiermit Bestrebungen von Teilen der Finanzverwaltung zur Belegung von Erlöspoolzahlungen mit Versicherungsteuer sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft endgültig die Grundlage entzogen wird. Aber auch für sonstige Erlöspoolgestaltungen außerhalb der Schifffahrt wäre diese Klarstellung ungemein wichtig. Es wäre somit für den Schifffahrtsstandort Deutschland von höchster Priorität, dass die von den Bundestagsfraktionen CDU/CSU und SPD vorgeschlagene Änderung des Versicherungsteuergesetzes wie vorgesehen umgesetzt und das Gesetzgebungsverfahren zügig bzw. rechtzeitig bis Ende des Jahres 2015 abgeschlossen werden wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
VERBAND DEUTSCHER REEDER



Dr. Martin Kröger
Geschäftsführer



Tilo Wallrabenstein
Syndikus